



Konzept Nachtleben Bern

11. September 2013

überarbeitete Version 2019

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	ZIELE	4
3	DIE MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK	5
4	MASSNAHMEN	6
	Kurzfristige Massnahmen	6
	Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts	6
	Massnahme 2: Vermittlungsstelle Nachtleben	6
	Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen	7
	Massnahme 4: Spontanbewilligung	7
	Massnahme 5: Offene Parks	7
	Massnahme 6: Ausbau der Reinigung	8
	Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern	8
	Massnahme 8: Prävention und Sensibilisierung	9
	Massnahme 9: Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren	9
	Massnahme 10: Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren	10
	Mittelfristige Massnahmen	11
	Massnahme 11: Nutzung Nägeligasse 2 für das Nachtleben	11
	Massnahme 12: Ausbau Moonliner	11
	Massnahme 13: Zusätzliche Toilettenanlagen	12
	Massnahme 14: Flexibilisierung der Öffnungszeiten	12
	Massnahme 15: Sensibilisierung Alkoholkonsum	13
	Massnahme 16: Kultur und Nachtleben	13
	Langfristige Massnahmen	14
	Massnahme 17: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren	14
	Massnahme 18: Anpassung der Lärmvorschriften	14
	Abkürzungsverzeichnis	15
5	ANHANG	16
	Anhang I: Security-Konzept	16
	Anhang II: Überzeitbewilligungen	17
	Anhang III: Lärmvorschriften	17
	Anhang IV: Bauordnung Stadt Bern	18
	Anhang V: Ausschnitt Übersichtsplan Innenstadt	21

1 Einleitung

Die Stadt Bern verfügt über ein vielfältiges Kultur- und Freizeitangebot, dazu gehört auch ein lebendiges Nachtleben. Es ist ein zentraler Bestandteil urbaner Lebensqualität. Das Nachtleben in der Stadt Bern beschränkt sich nicht nur auf die zahlreichen Klubs und Bars im Stadtzentrum, sondern findet auch in kleinen Kulturlokalen in den Quartieren, an nicht-kommerziellen Veranstaltungen und an Treffpunkten in Parks und auf öffentlichen Plätzen statt.

Für die Stadt Bern bedeutet ein attraktives Nachtleben einen kulturellen Gewinn. Es belebt die Stadt, stärkt das urbane Lebensgefühl, trägt zum Austausch verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen bei, bietet Plattformen für junge Künstlerinnen und Künstler und schafft ein fruchtbares Umfeld für kreative Ausgehlokale. Ein abwechslungsreiches Nachtleben ist ein wichtiger Standortfaktor, es führt zu wirtschaftlicher Wertschöpfung, zu Arbeitsplätzen und regt den Tourismus an.

Mit dem Konzept Nachtleben will die Stadt Bern das Nachtleben unterstützen, ihm wo nötig aber auch Grenzen setzen. Denn wo Lokale bis weit in die Nacht hinein geöffnet haben und der öffentliche Raum intensiv von Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern genutzt wird, kommt es auch zu Konflikten – sei dies wegen Lärm, Vandalismus oder übermässigem Alkoholkonsum.

Mit einem breiten Mix an Massnahmen wird den verschiedenen Interessen und Bedürfnissen im Berner Nachtleben Rechnung getragen. Bei den Massnahmen handelt es sich einerseits um bereits bewährte, die weitergeführt und ausgedehnt werden, sowie neue, die genauer ausgearbeitet und getestet werden sollen.

Die Stadt ist sich bewusst, dass es mit einem Konzept allein nicht getan ist. Damit das Nachtleben in Bern vielfältig und lebendig bleibt, braucht es den Willen und das Engagement von allen Beteiligten – Gästen, Klubs und Gastrobetrieben, Kulturinstitutionen, Vereinen, Anwohnerinnen und Anwohnern, Politik, Behörden und Quartierorganisationen.

Wie alle Gesellschaftsbereiche unterliegt auch das Ausgehverhalten einem steten Wandel. So versteht sich das vorliegende Konzept denn auch nicht als abgeschlossen, vielmehr soll es regelmässig überprüft und je nach Entwicklung angepasst werden.

2 Ziele

Der Gemeinderat der Stadt Bern verfolgt mit dem Konzept folgende Ziele:

1. Bern besitzt ein attraktives und kulturell reichhaltiges Nachtleben mit regionaler Ausstrahlung.
2. Bern ist eine attraktive Wohnstadt, die den vielfältigen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit, Begegnung im öffentlichen Raum, Freiräumen sowie einem breiten kulturellen Angebot gerecht wird.
3. Bern weist eine hohe Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber von Ausgehlokalen auf. Bei Entscheiden und Massnahmen wird die Rechtsgleichheit angemessen berücksichtigt.
4. Das Zusammenleben in der Stadt funktioniert. Dafür setzt die Stadt die Rahmenbedingungen (Zonenpläne, Bewilligungen) und engagiert sich gemeinsam mit allen Beteiligten für das konfliktfreie Nebeneinander von Nachtkultur und Wohnen. Dies geschieht auf den drei Ebenen Sensibilisierung, Prävention und Repression.
5. Die Akteurinnen und Akteure sind gut vernetzt und arbeiten lösungsorientiert zusammen, namentlich Klubbetreibende, Bewohnerinnen und Bewohner, Quartierorganisationen, Vereine, Stadt, Regierungsstatthalteramt, Polizei, Kanton und Bund.

3 Die Massnahmen im Überblick

Massnahmen	Zeithorizont	Stand	Zuständigkeit
1. Ausweitung Security-Konzept	Kurzfristig	umgesetzt	Klubs, Stadt, RSA, Kapo
2. Vermittlungsstelle Nachtleben	Kurzfristig	umgesetzt	Stadt, Dritte
3. Lokalvermittlung/Raumbörse	Kurzfristig	umgesetzt	Stadt
4. Spontanbewilligung	Kurzfristig	abgeschrieben	Stadt, RSA
5. Offene Parks	Kurzfristig	umgesetzt	Stadt, Quartierorganisationen
6. Ausbau Reinigung	Kurzfristig	umgesetzt	Stadt, Klubs, Kapo
7. Erfahrungsaustausch	Kurzfristig	umgesetzt	Stadt, SSV, Dritte
8. Prävention und Sensibilisierung	Kurzfristig	umgesetzt	Stadt, Vereine, Dritte
9. Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren	Kurzfristig	in Realisierungsphase	Stadt, Vereine, Dritte
10. Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren	Kurzfristig	abgeschrieben	Stadt, Klubs, Vereine
11. Nutzung Nägeligasse 2 für das Nachtleben	Mittelfristig	in Realisierungsphase	Stadt
12. Ausbau Moonliner	Mittelfristig	in Realisierungsphase	Stadt, RKBM
13. Zusätzliche Toilettenanlagen	Mittelfristig	umgesetzt	Stadt
14. Flexibilisierung der Öffnungszeiten	Mittelfristig	umgesetzt	Kanton
15. Sensibilisierung Alkoholkonsum	Mittelfristig	abgeschrieben	Bund, Kanton
16. Kultur und Nachtleben	Mittelfristig	in Realisierungsphase	Stadt, Klubs, Dritte
17. Kommunalisierung Gastgewerbegesetz	Langfristig	in Realisierungsphase	Kanton
18. Anpassung Lärmvorschriften	Langfristig	abgeschrieben	Bund

4 Massnahmen

Kurzfristige Massnahmen

Unter den kurzfristigen Massnahmen sind jene Massnahmen zusammengefasst, die sich in der Realisierung befinden oder die innerhalb von 1 bis 2 Jahren verwirklicht werden können.

Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts

Das Security-Konzept in der Aarberggasse, Neuengasse, Genfergasse und Speichergasse hat sich bewährt. Es hilft Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, ist breit abgestützt und praxisorientiert (siehe Anhang I). Das Projekt wurde auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt und so zum Standard für Betriebe mit Überzeitbewilligung in der Stadt Bern. Aktuell nehmen alle 78 Betriebe mit einer Überzeitbewilligung am Security-Konzept teil. Im Security-Konzept werden unter anderem Sicherheitsmassnahmen wie Fluchtwege, Löscheinrichtungen oder das Vorgehen im Ereignisfall festgehalten, aber auch Massnahmen zur Verminderung von Aussenlärm sowie die Teilnahme an Round-Table-Gesprächen.

Ziel: Ziel ist, das Verantwortungsbewusstsein der Klubbetreibenden für die Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe rund um ihr Lokal zu erhöhen und Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, die gute Zusammenarbeit mit den Klubs zu fördern, alle Klubs gleich zu behandeln und Trittbrettfahrende zu verhindern.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], PRD mit Bauinspektorat) RSA, Kapo, Klubs.

Kosten: Die Umsetzung des Konzepts bedeutet einen Mehraufwand für das RSA, die Kapo und die Direktion SUE (Polizeiinspektorat).

Massnahme 2: Vermittlungsstelle Nachtleben

Ob Konflikte zwischen Anwohnenden und Klubbetreibenden, Vandalismus im Quartier, Probleme von Betrieben im Behördenschwengel, Fragen zu Angeboten im Nachtleben – die Vermittlungsstelle Nachtleben nimmt sich den Anliegen an. Die unabhängige Stelle, die ausserhalb der Stadtverwaltung angesiedelt ist und die allen Betroffenen zur Verfügung steht, kann rasch und unkompliziert agieren und einen engen Kontakt zu Behörden, Betrieben und Quartierorganisationen pflegen.

Ziel: Ziel ist, rasch und persönlich auf Beschwerden zu reagieren und beide Seiten bei der Lösungssuche miteinzubeziehen. Ziel ist auch, präventiv tätig zu sein und das konfliktfreie Nebeneinander zu fördern. Ebenso sollen Fragen rund um das Nachtleben aufgenommen und in den richtigen Gremien behandelt werden.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat), Dritte.

Kosten: Die Kosten für die Stelle unterstehen einem Kostendach von Fr. 40 000.00 pro Jahr.

Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen

Der Wirtschaftsraum Bern führt eine Datenbank mit verfügbaren freien Flächen. Er ist Anlaufstelle für interessierte Bar- oder Klubbetreibende, die auf der Suche nach einem geeigneten Lokal sind. Die Abteilung Kulturelles führt zudem eine Raumbörse für kulturelle Zwischennutzungen wie Ausstellungen, Konzerte oder Theater. Auch die Liegenschaftsverwaltung und die Stadtbauten Bern erteilen Zwischennutzungsrechte im Zusammenhang mit ihren Liegenschaften. Zudem existieren in Bern private Institutionen, welche sich um Vermittlung oder Management von Zwischennutzungen kümmern. In der Zwischenzeit wurde eine Koordinationsstelle Zwischennutzung geschaffen, welche zur besseren Vernetzung und somit zu einem verbesserten Informationsfluss führt. Die Koordinationsstelle hat eine Web-Plattform, auf welcher umfassende Informationen zur Zwischennutzungsthematik, spezifische Informationen für Zwischennutzende und für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, sowie Angaben zum Bewilligungswesen und eine Raumbörse zu finden sind.

Ziel: Ziel der Koordinationsstelle ist es, in einer Vorabklärung rasch und unkompliziert prüfen zu lassen, unter welchen Bedingungen sich eine Lokalität für die angedachte Nutzung eignet. Ziel ist weiter, die Zwischennutzungen von Räumen zu erleichtern. Davon sollen insbesondere Kulturschaffende und Jugendliche profitieren können.

Zuständigkeit: Stadt (FPI mit Liegenschaftsverwaltung [Lead], PRD mit Abteilung Kulturelles, SUE mit Wirtschaftsraum Bern, Stadtbauten Bern)

Kosten: Für den Aufbau der Zwischennutzungsstelle fielen einmalig Kosten von Fr. 30 972.80 an.

Massnahme 4: Spontanbewilligung

Da während der Pilotphase keine grosse Nachfrage vorhanden war für Spontanbewilligungen, die Bilanz der durchgeführten Veranstaltungen sehr ernüchternd ausfiel und sich alle involvierten Stellen tendenziell kritisch dem Projekt gegenüber äusserten, hat der Gemeinderat das Pilotprojekt abgesetzt.

Massnahme 5: Offene Parks

Die öffentlichen Park- und Grünanlagen wie Rosengarten, Aareraum mit Gaswerkareal und Elfenau, Bundesterrasse, Kleine und Grosse Schanze sind in den Abend- und Nachtstunden beliebte Treffpunkte, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Grünanlagen sollen trotz Littering und Vandalismus weiterhin 24 Stunden zugänglich bleiben (Ausnahmen: Garten Neues Schloss Bümpliz). Seit dem Jahr 2010 werden die rund 17 wichtigsten Grünanlagen auch am Samstag und Sonntag gereinigt. Eine Betreuung durch eine Organisation vor Ort wird weiterhin nur in der Parkanlage Brunnengut umgesetzt.

Ziel: Ziel ist, insbesondere Jugendlichen den Aufenthalt an Orten zu ermöglichen, wo kein Konsumzwang besteht, und gleichzeitig die negativen Auswirkungen durch gezielte Kontrolle zu minimieren.

Zuständigkeit: Stadt (TVS mit Stadtgärtnerei [Lead], BSS mit Pinto) Quartierorganisationen, Kapo.

Kosten: Die Wochenend-Reinigungen in den Parkanlagen verursachen Mehrkosten von rund Fr. 150 000.00, das Modell Brünnenpark Fr. 25 600.00 pro Jahr.

Massnahme 6: Ausbau der Reinigung

Littering, Vandalismus und sonstige Verunreinigungen gehören zu den unangenehmen Folgen des Nachtlebens. Scherben sind eine Gefahr für spielende Kinder und ein Ärgernis für Velofahrende. Immer häufiger werden zudem frühmorgens gewalttätige Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal festgestellt. Die Stadt möchte sowohl Reinigung wie Repression verstärken und dabei auch das Partyvolk und Klubbetreibende in die Pflicht nehmen. Der Ende 2012 gestartete Pilotversuch mit speziell markierten Abfall-Containern in der Aarberggasse hat sich bewährt. Die Aktion „Clubcontainer“ wurde deshalb weitergeführt und der Perimeter auf die gesamte untere Altstadt ausgeweitet. Momentan sind zehn Klubs und Lokale eingebunden mit der Verpflichtung, einen oder zwei Container zu betreiben.

Das Pilotprojekt betreffend Anpassung der Reinigungszeiten in der Aarberggasse wurde durch den Gemeinderat abgeschrieben, da es sich als suboptimal erwiesen hat, fixe Zeiten zu definieren.

Ziel: Ziel ist eine saubere und sichere Stadt, auch in der Nacht und am frühen Morgen. Die Klubbetreibenden sollen wie mit dem Security-Konzept für die Sicherheit und Sauberkeit rund um ihr Lokal stärker in die Verantwortung genommen werden. Gäste sollen wissen, dass Bern Littering, Vandalismus und Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal nicht duldet.

Zuständigkeit: Stadt (TVS mit Tiefbauamt), Klubs, Kapo.

Kosten: Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 40 000.00.

Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern

Das Nachtleben hat viele Facetten – und ist entsprechend in allen grösseren Städten immer wieder ein Thema, sowohl positiv wie negativ. Die Stadt Bern hat deshalb das Thema in den Städteverband eingebracht. In der Folge wurde ein Bericht mit dem Titel „Städtisches Nachtleben – Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen“ erarbeitet, der einen Überblick über die Erfahrungen und Massnahmen in verschiedenen Schweizer Städten gibt. Die Stadt Bern führt den Austausch mit andern Städten auch zukünftig weiter.

Ziel: Ziel ist, mit anderen Städten auszutauschen und gegenseitig von positiven Erfahrungen und Vorgehensweisen zu profitieren. Probleme, die auf Bundesebene gelöst werden, sollen definiert und gemeinsam angegangen werden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Familie & Quartier Stadt Bern [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Schweizerischer Städteverband.

Kosten: Keine

Massnahme 8: Prävention und Sensibilisierung

Prävention und Sensibilisierung sind wichtige Pfeiler im Nachtleben. Bereits heute bestehen dazu zahlreiche Angebote und Anlaufstellen. Im Rahmen eines Round Table sollen sich insbesondere die interessierten Organisationen der Arbeitsgruppe „Prävention und Sensibilisierung“ sowie weitere Kreise regelmässig austauschen. Dadurch soll eine bessere Vernetzung der verschiedenen Anlaufstellen in diesem Bereich erreicht werden. Zwischenzeitlich wurde vom Blauen Kreuz in Zusammenarbeit mit der Orts- und Gewerbepolizei und der Koordinationsstelle Sucht der Direktion BSS ein freiwilliges Kursangebot ausgearbeitet, das ab November 2016 durchgeführt wurde.

Ziel: Ziel ist die Vernetzung von Anlaufstellen und Angeboten im Bereich „Prävention und Sensibilisierung“. Dies ermöglicht den Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen und das Nutzen von Synergien.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Familie & Quartier Stadt Bern [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Klubs, Organisationen, Kapo.

Kosten: Die Kosten für die Durchführung des Kursangebotes betragen Fr. 500.00 und werden von der Koordinationsstelle Sucht getragen.

Massnahme 9: Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren

Jugendliche unter 16 Jahren sollen ihre Freizeit primär im Stadtteil, in dem sie wohnen, verbringen. Das bedingt ein attraktives und altersgerechtes Angebot. Die aufsuchende Jugendarbeit, Jugendtreffpunkte, offene Sportanlagen, Midnight Sports u.a. sollen auf die aktuellen Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden. Bei der Planung neuer Projekte werden Jugendliche in geeigneter Form miteinbezogen. Zum Angebot gehören auch genügend Freiräume im öffentlichen Raum, wo sich Jugendliche ohne Konsumationszwang treffen können.

In einem Pilotprojekt im Stadtteil II Länggasse-Felsenau wurden besonders schulentlassene Jugendliche in die aktive Gestaltung der Angebote einbezogen, was sich in einer höheren Besuchsfrequenz dieser Altersgruppe positiv niedergeschlagen hat. Nach wie vor erfreuen sich auch die Midnight Projekt in den Turnhallen sehr hoher Beliebtheit. Die Turnhallen werden von September bis März jeden Samstag von 21.00 – 24.00 Uhr geöffnet.

Ziel: Jugendliche unter 16 Jahren sollen in den Stadtteilen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld genügend altersgerechte Freizeit- und Ausgehangebote vorfinden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Familie & Quartier Stadt Bern und Sportamt), private Organisationen wie Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ und Stiftung idé:sports.

Kosten: Die Kosten für die bereitgestellten Angebote sind seit dem Jahre 2015 im Produktegruppenbudget von Familie & Quartier Stadt Bern enthalten.

Massnahme 10: Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren

Alle angefragten Clubs haben abgesagt, um an einem Rotationsprinzip mit Veranstaltungen für 16- bis 18-Jährigen teilzunehmen. Angesichts des fehlenden Interesses bzw. Willens der Clubs, an einer solchen Massnahme teilzunehmen, wird diese Massnahme in dieser Form als nicht umsetzbar erachtet.

Mittelfristige Massnahmen

Unter den mittelfristigen Massnahmen sind jene Massnahmen zusammengefasst, die bis in fünf Jahren verwirklicht werden können.

Massnahme 11: Nutzung Nägeligasse 2 für das Nachtleben

Nach dem Auszug der Sanitätspolizei aus der Nägeligasse 2 ergab sich die Gelegenheit, zu prüfen, ob das Parterre- und Kellergeschoss einer Nutzung für das Nachtleben zugeführt werden kann. Aufgrund diverser Einsprachen von Anwohnenden konnte die Nägeligasse schlussendlich nicht in einen Jugendclub umgenutzt werden.

Seit September 2018 wird der Jugendclub Einspruch im ehemaligen Club Bonsoir in der Aarberggasse als Zwischenlösung geführt. Der Betrieb ist meistens am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Nacht bis 2.30 Uhr oder 5.00 Uhr geöffnet.

2019 erfolgte die Einigung mit der Grossen Schanze AG (GSAG) für die Übernahme des aktuellen Passion Club per Oktober 2020. Das Lokal auf der Grossen Schanze ist als definitive Lösung für den Jugendclub vorgesehen und wird sich auch für die ursprünglich geplanten Tag- und Ateliernutzungen eignen.

Ziel: Eine städtische Liegenschaft soll der teilweisen Nutzung für das Berner Nachtleben zugeführt werden. Damit kann entweder einer kommerziellen oder nicht-kommerziellen Nachfrage entsprochen werden. Es sollen Projekte bei der Stadt eingegeben werden, welche im Rahmen einer Zwischennutzung vergeben werden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS [Lead] mit PRD, SUE, FPI)

Kosten: Noch nicht absehbar.

Massnahme 12: Ausbau Moonliner

Ergänzend zum bestellten ÖV-Angebot existiert seit 1998 das Moonliner-Netz. Das Moonlinernetz konnte auf den Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 durch die beiden neuen Linien M97 (Bahnhofplatz-Bärengaben-Ostring-Saali) und M98 (Bahnhofplatz-Europaplatz-Bümpliz-Bethlehem) ergänzt werden, welche in den Nächten Freitag und Samstag ergänzend zu den bestehenden Linien jeweils um 03.15 Uhr und um 04.15 Uhr ab Bahnhofplatz verkehren.

Wie seit längerem erkannt, bedarf das Moonlinernetz jedoch einer grundlegenden Überprüfung. Ein entsprechendes Angebotskonzept ist unter der Federführung der Region Bern-Mittelland erarbeitet worden und steht kurz vor der Fertigstellung.

Ziel: Das Partyvolk kann die Stadt Bern dann verlassen, wenn es genug gefeiert hat und muss nicht in der Stadt verweilen, bis der erste Zug fährt. Dadurch sollen Lärm, Littering und Vandalismus reduziert werden.

Zuständigkeit: Stadt (TVS), Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Berner Nachtliniengesellschaft (Moonliner).

Kosten: Das Ausmass der Mehrkosten ist noch nicht bekannt.

Massnahme 13: Zusätzliche Toilettenanlagen

An Lagen, die stark durch das Nachtleben geprägt sind, befanden sich teils keine oder kaum Toilettenanlagen. Dies hat zur Folge, dass – vor allem männliche – Besuchende häufig in Laubengänge, verwinkelte Gassen und in Gebäudeeingänge urinieren, was insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner unangenehm ist. Im Raum „Obere Altstadt Nord“ hat die Stadt bereits zum fünften Mal in den Sommermonaten an diversen neuralgischen Orten Toilettenanlagen und Pisssoirs aufstellen lassen, dies jeweils von Freitagabend bis am Montagmorgen.

Weiter wurde das Projekt „Nette Toilette“ definitiv eingeführt, an welchem sich momentan 18 Gastrobetriebe beteiligen. Diese sind mit einem Kleber an der Türe gekennzeichnet und die Toiletten dieser Betriebe können ohne Konsumzwang von allen Passantinnen und Passanten benutzt werden. Es gibt einen Flyer und eine App (<http://app.die-nette-toilette.de/>), auf denen ersichtlich ist, wo sich die „netten Toiletten“ befinden.

Ziel: Ziel ist, Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern ausreichend WC-Anlagen zu bieten und damit das öffentliche Urinieren in der Innenstadt zu reduzieren.

Zuständigkeit: Stadt (FPI mit StaBE [Lead], TVS mit Tiefbauamt), Polizeiinspektorat [Lead] betreffend Toiletten in Restaurants und Geschäften.

Kosten: Die Gesamtkosten des Projekts „zusätzliche Toilettenanlagen“ belaufen sich pro Jahr auf ca. Fr. 10 000.00. Für das Projekt „Nette Toiletten“ ist mit Kosten von Fr. 1 000.00 pro Jahr und pro Betrieb zu rechnen.

Massnahme 14: Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Die Mehrheit der Klubs mit Überzeitbewilligung schliessen um 03.30 Uhr. Damit strömen die Besucherinnen und Besucher alle zur selben Zeit auf die Gasse, was zu Lärm und nicht selten zu Konflikten unter den Klubbesuchenden führt. Mit einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten könnten die Klubs mit Überzeitbewilligung ihre Schliesszeiten selbst bestimmen. Die Stadt setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Abschaffung der Polizeistunde für Betriebe mit Überzeitbewilligung auf kantonaler Ebene geprüft wird, allenfalls auch in einem Pilotversuch. Bis dahin werden Gesuche für durchgehende Öffnungszeiten in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag im Grundsatz unterstützt bzw. befürwortet, sofern kein Wohngebiet betroffen ist.

Der Verlängerung der Öffnungszeiten von Aussenbestuhlungen bis jeweils 02.00 Uhr wurde mit Gesamtbauentscheid vom 5. Juli 2016 durch das Regierungsstatthalteramt definitiv bewilligt. Der Pilot war erfolgreich. Die Möglichkeit der verlängerten Öffnungszeiten kann daher nun für die Aussenbestuhlung fix in den Betriebsbewilligungen der teilnehmenden Gastrobetriebe aufgenommen werden (Voraussetzung generelle Überzeitbewilligung und baubewilligte Aussenbestuhlungsfläche). Die ergänzte Bewilligung berechtigt die entsprechenden Betriebe vom 1. Mai bis am 30. September jeweils am Freitag- und Samstagabend ihre Öffnungszeiten bis um 02.00 Uhr morgens auszuweiten.

Ziel: Ziel ist die Verminderung von Lärm und Reibereien, indem nicht alle Klubbesuchenden die Lokalitäten zur selben Zeit verlassen. An lärmintensiven Örtlichkeiten sollen zudem die Öffnungszeiten der Aussenbestuhlungsflächen liberalisiert werden. Ziel ist weiter der Abbau von administrativen Hürden für Klubs mit Überzeitbewilligung.

Zuständigkeit: Grosser Rat, Regierungsrat, RSA

Kosten: Keine

Massnahme 15: Sensibilisierung Alkoholkonsum

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Massnahme abzuschreiben. Da es sich um Kantons- sowie Bundesrecht handelt, kann die Stadt Bern keinen oder nur einen geringen Einfluss auf diese Massnahme nehmen.

Massnahme 16: Kultur und Nachtleben

Für die Stadt Bern ist das Nachtleben ein wichtiger Bestandteil des städtischen Kulturlebens. Daher wurde die „Nachtlebenkultur“ im Rahmen der Überarbeitung der städtischen Kulturstrategie ebenfalls in diese aufgenommen. Dabei wird auch die Idee eines Kulturdialogs geprüft. Konkrete Anliegen und Massnahmen, die sich aus dem Kulturdialog ergeben, sollen in das Konzept Nachtleben einfliessen.

Ziel: Ziel ist, in der Stadt einen lebendigen Dialog zum Thema Kultur zu etablieren und damit Kulturschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern, Klubs und Konzertveranstaltenden eine Plattform für ihre Anliegen zu geben.

Zuständigkeit: PRD mit Abteilung Kulturelles [Lead], Klubs, Kulturschaffende.

Kosten: Offen

Langfristige Massnahmen

Unter den langfristigen Massnahmen sind jene Massnahmen zusammengefasst, deren Umsetzung mehr als fünf Jahre benötigen.

Massnahme 17: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren

Im Bewilligungsverfahren sind derzeit zwei Ebenen involviert, die Stadt und das Regierungsstatthalteramt. Auch wenn diese Trennung Vorteile bringt, so hat sie doch den Nachteil, dass das Verfahren dadurch etwas schwerfällig wird. Die Stadt Bern hätte mehr Handlungsspielraum, wenn sie das heute kantonal geregelte Gastgewerbe selbst regeln und vollziehen könnte. Sie unterstützt deshalb die dazu eingereichten Vorstösse auf kantonaler Ebene, in welchen eine Anpassung des kantonalen Gastgewerbegesetzes gefordert wird.

Ziel: Ziel ist ein unkompliziertes, rasches Bewilligungsverfahren durch die Stadt Bern.

Zuständigkeit: Grosser Rat, Regierungsrat

Kosten: Für das Bewilligungsverfahren wären zusätzliche Ressourcen nötig. Die Änderung der Zuständigkeit hätte aber auch zusätzliche Einnahmen durch Bewilligungsgebühren zur Folge. Der Wechsel der Aufgabe vom Regierungsstatthalteramt zur Stadt Bern müsste kostenneutral erfolgen.

Massnahme 18: Anpassung der Lärmvorschriften

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Massnahme abzuschreiben. Da es sich um Bundesrecht handelt, kann die Stadt Bern keinen oder nur einen geringen Einfluss auf diese Massnahme nehmen.

Abkürzungsverzeichnis

BSS	Direktion für Bildung, Soziales und Sport Stadt Bern
FPI	Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Stadt Bern
Kapo	Kantonspolizei Bern
PRD	Präsidialdirektion Stadt Bern
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RSA	Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
SUE	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie Stadt Bern
StaBe	Stadtbauten Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband
TVS	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Stadt Bern

5 Anhang

Anhang I: Security-Konzept

Das Security-Konzept wurde von Behördenvertretenden (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kantonspolizei Bern, Direktion SUE), Interessenvertreterinnen und -vertretern wie die IG Aarberggasse, BERNcity, GastroStadtBern und Umgebung sowie verschiedenen Gastgewerbebetreibenden ausgearbeitet.

Security Massnahmen

Der erste Teil des Security-Konzepts enthält in erster Linie Voraussetzungen und Grundlagen, die durch die Betreiberinnen und Betreiber zu erfüllen, einzuhalten oder zu unterlassen sind.

Gleichzeitig wird von ihnen verlangt, ein für ihren Betrieb zugeschnittenes Konzept zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, mit welchen Massnahmen sie diese Auflagen umsetzen werden. Die durch die Betreiberinnen und Betreiber erstellten Konzepte enthalten beispielsweise Planunterlagen zu den Fluchtwegen, Standorte der Löscheinrichtungen, Vorgehen im Ereignisfall, Aufgaben der Security-Mitarbeitenden und andere betriebsbezogene Informationen und Handlungsanweisungen.

Diese betriebsspezifischen Konzepte werden bei der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland) eingereicht und zur Prüfung an die Kantonspolizei Bern sowie an die Direktion SUE (Polizeiinspektorat) weitergegeben. Die Kantonspolizei prüft dabei die Konzepte lediglich auf die Einhaltung der polizeilich relevanten Vorgaben. In Absprache zwischen der Kantonspolizei Bern sowie der Direktion SUE werden die Konzepte analysiert, wo nötig Änderungsvorschläge definiert, erforderliche Korrekturen festgelegt und falls angezeigt, im Gespräch mit den Betreiberinnen und Betreibern bereinigt.

Diese Massnahme stellt sicher, dass die Konzepte den Vorstellungen und Anforderungen der Behörden genügen, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Auch dieser Austausch zwischen den Behördenvertretenden und den Betreiberinnen und Betreibern der Restaurants/Clubs trägt dazu bei, eine weitere Sensibilisierung zu erreichen und die Umsetzung der Konzepte im Alltag zu vollziehen. Die individuellen betriebsbezogenen Konzepte werden es auch ermöglichen, im Rahmen von Stichprobenkontrollen die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen.

Abendverantwortliche / Ereignistelefon

Eine weitere Massnahme ist die Festlegung einer Person pro Betrieb, welche als Schnittstelle den Kontakt zwischen Behörden und dem Betrieb sicherstellt und während den Betriebszeiten jederzeit über das Ereignistelefon erreicht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, dass sich damit für die Betriebe die Situation ergibt, dass im Bedarfsfall die Behörden (z.B. Kantonspolizei Bern) bereits während des Anrufs im Bilde sind, um wen es sich bei der Anrufenden bzw. beim Anrufenden handelt, also welches Lokal Unterstützung benötigt. Mit dieser Massnahme soll die Zusammenar-

beit – gerade beim Auftreten von Problemen – verbessert und ein rascheres Einschreiten ermöglicht werden, was wiederum als wertvolle vertrauensbildende Massnahme im Sinne einer lösungsorientierten Zusammenarbeit wirkt.

Round-Tables

Mit der Einführung des Security-Konzepts sollen nicht nur neue Auflagen geschaffen werden, sondern der Austausch und die Lösungsfindung zwischen Behörden und Betreiberinnen und Betreibern weiter gefördert und verstärkt werden. Eine weitere Massnahme mit dieser Zielsetzung stellen deshalb die Gespräche im Rahmen der Round-Tables dar. Diese sollen sicherstellen, dass die Betreiberinnen und Betreiber, die mit dem Konzept bzw. in Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen gemachten Erfahrungen einbringen und gestützt darauf Ergänzungen, Korrekturen und Verbesserungspotential definiert und ausgearbeitet werden können. Der Einbezug der Betreiberinnen und Betreiber und ihr aktives Mitarbeiten wird ebenfalls dazu beitragen, dass es sich um gelebte und umgesetzte Konzepte und nicht um bloss administrative Massnahmen handelt.

Kontrollen

Kontrollen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen werden nicht wie bis anhin lediglich gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung vorgenommen werden können, sondern müssen mit konkretem Einbezug und unter Berücksichtigung der individuellen betriebsspezifischen Konzepte erfolgen.

Nebst diesen betriebsspezifischen Kontrollen wird auch die Kantonspolizei Bern ihre Präsenz in der Oberen Altstadt verstärken.

Anhang II: Überzeitbewilligungen

Es gibt Betriebe mit einer generelle Überzeitbewilligung, davon befinden sich ca. 70% in der Unteren und Oberen Altstadt sowie in der Matte. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt) für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr und Betrieb längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen, wovon die Gastgewerbebetreibenden rege Gebrauch machen.

Anhang III: Lärmvorschriften

In Sachen Lärmvorschriften bildet das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; 814.01) die Grundlage. Für die einzelnen Lärmarten sind in der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) situationsbezogene Grenzwerte aufgeführt. Die Vollzugsbehörde wendet die Immissionsgrenzwerte im Sinne vom Artikel 15 USG an und berücksichtigt dabei auch die Alarmwerte und die Planwerte. Somit muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, ob die Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich gestört wird. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass für Gastgewerbebelärm, welcher vorwiegend durch menschliches Verhalten und Musik bestimmt wird, die für Industrie und Gewerbe gel-

tenden Grenzwerte nicht angewendet werden können, da sie der effektiven Störung in der Anwohnerschaft nicht genügend Rechnung tragen. Die kantonalen Lärmschutzfachstellen haben daraufhin die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ der Vereinigung kantonalen Lärmschutzfachleute vom Jahr 1999 bestätigt, welche heute als Standard gilt und auch wiederholt durch Bundesgerichtsurteile bestätigt wurde. Die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ zeigt situative Grenzwerte auf. Zudem sehen diese Richtlinien vor, dass die Expertin beziehungsweise der Experte bei besonderen Verhältnissen den speziellen Gegebenheiten eine subjektive Beurteilung der Lärmimmissionen vornehmen kann. Die Gebäudeschalldämmung muss für die jeweils verwendeten Schallpegel ausreichend sein. Unter diese Bestimmungen fällt ebenfalls der durch Besuchende vor dem Lokal verursachte Lärm, sowie das Hinzutreten und Verlassen der Lokalität (Sekundärlärm). Die Einhaltung dieser Lärmschutzbestimmungen erfordert eine sorgfältige Abklärung der Lärmimmissionen in der Anwohnerschaft. Dabei sind auch Kriterien wie Empfindlichkeitsstufe, Zeitpunkt und Dauer der Immissionen, sowie die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen.

- Da die Lärmschutzverordnung (LSV) eidgenössisch ist, kann sie die Gemeinde nicht abändern, sondern muss sie anwenden. Diese müsste auf eidgenössischer Ebene revidiert werden.
- Die Anwendung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) mit den Belastungsgrenzwerten in der Raumplanung ist im Art. 43 LSV geregelt
- ES I: erhöhte Lärmschutzbedürfnisse, namentlich Erholungszonen
- ES II: Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten
- ES III: Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich Wohn- und Gewerbebezonen
- ES IV: in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen
- Praxisgemäss wird Wohnnutzung nur in ES II und bei Vorbelastung mit Lärm in ES III zugelassen. Deshalb kann die Wohnnutzung in der Empfindlichkeitsstufe IV nicht vorgeschrieben werden.

Die Empfindlichkeitsstufe II gilt in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Empfindlichkeitsstufe III gilt in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen (Art. 43 USG).

Gemäss Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind für Betriebe, welche direkt an eine Zone mit der Empfindlichkeitsstufe II angrenzen oder sich in derselben befinden, keine Bewilligungen für generelle Überzeiten möglich. Der grösste Teil der Unteren Altstadt sowie das Wohngebiet der Matte befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II.

Anhang IV: Bauordnung Stadt Bern

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2006 betreffend Totalrevision der Bauordnung der Stadt Bern (BO.06), mit Variantenabstimmung bezüglich Ein-

schränkungen von Überzeitbewilligungen, haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit 73,83 Prozent zugunsten von Einschränkungen abgestimmt. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 80 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und bildet zugleich die Grundlage der Strategie und des Konzepts Berner Nachtleben der Stadt Bern. Artikel 80 BO lautet folgendermassen:

Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart

1 Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.

2 Generelle Überzeitbewilligungen (1) für Gaststätten und Unterhaltungslokale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.

3 Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastgewerbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn

a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und

b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.

4 Erfüllt mehr als ein Betrieb die Voraussetzungen nach Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.

5 Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.

6 Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.

7 Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustellen.

8 Einstellgaragen sind unzulässig.

(1) gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

Mit dieser Einschränkung werden Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt und des Wohnteils der Matte besser vor Nachtlärm geschützt. Andererseits können aber auch bestehende Betriebe weiterhin generelle Überzeit und die Möglichkeit der 24 frei wählbaren Überzeiten haben, was zur Förderung des Nachtlebens beiträgt. Ohne diese Regelung in der BO wären alle bestehenden Betriebe mit genereller Überzeit in der Unteren Altstadt nicht zulässig. Wie in der Botschaft zu lesen ist, wurden mit Anhörungen die Meinungen von städtischen und kantonalen Fachstellen, Interessensvertretungen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürger in die Totalrevision miteinbezogen, so dass ein breit abgestützter Kompromiss entstanden ist. 73,83 Prozent der Stimmberechtigten haben ihrem Willen Ausdruck gegeben und zugestimmt, dass mit der neuen Regelung das bestehende nächtliche Unterhaltungsangebot in den vor allem dem Wohnen gewidmeten Gassen erhalten, jedoch nicht ausgeweitet werden soll.

Artikel 78 BO regelt die Nutzungsart der Oberen Altstadt, wie folgt:

Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart

1 Die Obere Altstadt inklusive das Gewerbegebiet Matte ist Geschäfts- und Dienstleistungszentrum mit Wohnnutzung.

2 Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude.

3 Wird ein Gebäude einheitlich durch den gleichen Betrieb oder als Einkaufs- und Freizeitzentrum genutzt, kann für deren Bedürfnisse auf die Einhaltung der Wohnanteilsvorschriften gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

4 Bei grösseren in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 2 herzustellen.

5 Einstellgaragen sind unzulässig.

6 In der Spitalgasse, Marktgasse und Neuengasse dürfen im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden, die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen.

Für die Obere Altstadt inklusive Gewerbegebiet Matte wurde ein Mix aus Wohnen, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum angestrebt. So sind Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss in der Regel dem Wohnen vorbehalten. Zudem herrscht die Regelung, dass in der Spitalgasse, Marktgasse und in der Neugasse im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden dürfen, die dem Wareverkauf oder dem Gastgewerbe dienen. Wie im nachfolgenden Plan ersichtlich, unterstehen die Gebäude in der Oberen Altstadt den Lärmempfindlichkeitsstufen II und III.

Lärmempfindlichkeitsstufenplan Stadt Bern

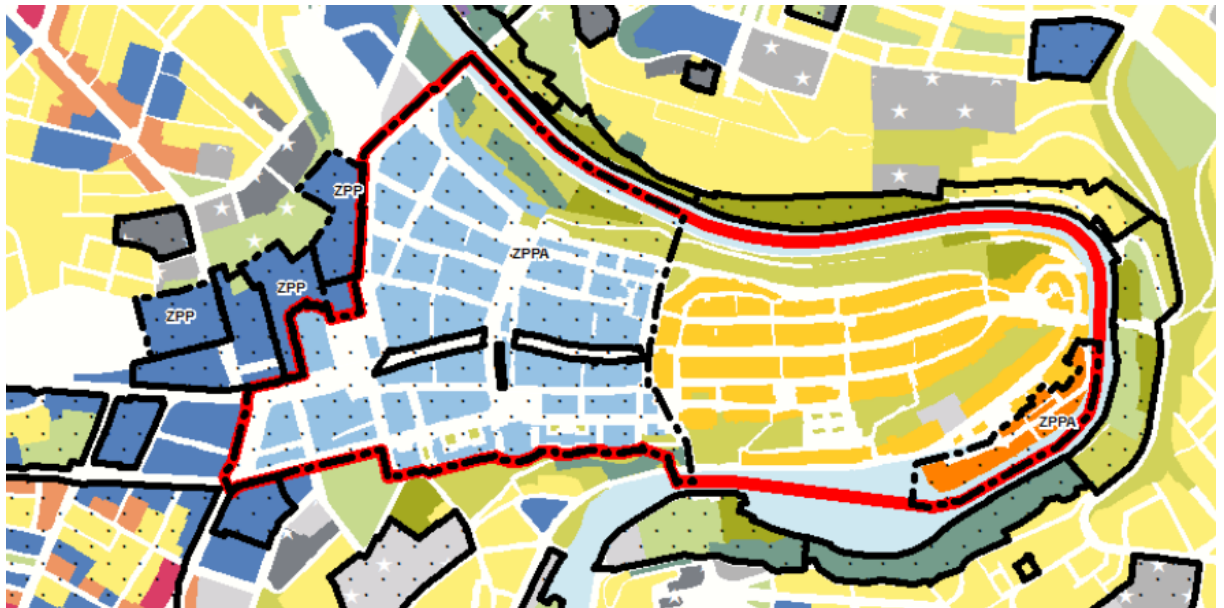
Auszug Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt Bern



Orange: Lärmempfindlichkeitsstufe III / Gelb: Lärmempfindlichkeitsstufe II

Nutzungszonenplan Stadt Bern

Auszug Nutzungszonenplan Innenstadt Bern



Wohnzonen	Altstadt	Zonen im öffentlichen Interesse
Wohnzone (W)	Abgrenzung der Altstadt	Freifläche A (FA)
Gemischte Wohnzone (WG)	Obere Altstadt	Freifläche B (FB)
Kernzone (K)	Untere Altstadt	Freifläche C (FC)
	Gewerbegebiet Matte	Freifläche D (FD)
Arbeitszonen / Landwirtschaftszonen	Anderer Flächen	Freifläche A privat (FA*)
Dienstleistungszone (D)	Wald	Freifläche B privat (FB*)
Industrie- und Gewerbezone (IG)	Gewässer	Freifläche C privat (FC*)
Landwirtschaftszone (Lw)	Verkehrsanlagen	Freifläche D privat (FD*)
Weilerzone (LwW)	Zone mit Planungspflicht (ZPP)	Schutzzone A (SZA)
	Ueberbauungsordnung (UeO)	Schutzzone B (SZB)
		Schutzzone C (SZC)

für öffentliche Nutzungen
für private Bauten+Anlagen im allgemeinen Interesse

Anhang V: Ausschnitt Übersichtsplan Innenstadt

Der Übersichtsplan Innenstadt zeigt auf, was für Ausgehbereiche in der Innenstadt in Frage kommen könnten. Eingezeichnet sind zudem die Gastgewerbebetriebe sowie Lokale für nicht-öffentliche Veranstaltungen, Vereinslokale und bestehende WC-Anlagen. Bei den Gastgewerbebetrieben mit Überzeit sind die jeweiligen Öffnungszeiten angegeben.